

Hinweise zur Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs ab 1. Januar 2022 - 1. WD-Senat

Am 1. Januar 2022 tritt § 55d VwGO in Kraft. In Verfahren nach der Wehrbeschwerdeordnung ist (vorbehaltlich einer Entscheidung des 1. Wehrdienstsenats) § 55d VwGO über § 23a Abs. 2 Satz 1 WBO anzuwenden.

Nach § 55d Satz 1 VwGO sind Schriftsätze, Anlagen, Anträge und Erklärungen durch Rechtsanwälte, Behörden sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Nur wenn eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (§ 55d Satz 3 VwGO). Eine vorübergehende Unmöglichkeit des Einreichens als elektronisches Dokument ist bei der Ersatzeinreichung in Papierform per Post bzw. Fax oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (§ 55d Satz 4 Halbs. 1 VwGO).

Die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs bedeutet für die Nutzungspflichtigen, dass ohne technischen Ausfall die Abgabe insbesondere von Prozessklärungen per Post oder per Fax nicht möglich und nicht fristwährend ist; eine spätere Nachholung auf elektronischem Wege wirkt nicht zurück und heilt nicht einen etwaigen Fristenverstoß.

Für die elektronische Übermittlung der Schriftsätze, Anlagen, Anträge und Erklärungen ist § 55a VwGO einschl. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) zu beachten.